



Unterstützung bei der Flüchtlingshilfe

Das BFM hat Steuererleichterungen gewährt, um das Engagement gemeinnütziger Vereine zu fördern

Die Herausforderungen, die sich durch den derzeitigen Flüchtlingszuzug nach Deutschland stellen, sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Neben Impulsen und Lösungen aus der Politik ist auch die Gesellschaft insgesamt gefragt, um die bei uns Schutz suchenden Personen bei Betreuung und Versorgung zu unterstützen. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben können und wollen auch die Sportvereine mithelfen. Durch die integrative Kraft des Sports sind die Sportvereine in besonderem Maße dafür geeignet.

Bei allen Initiativen von Vereinen zur Unterstützung von Flüchtlingen ist jedoch zu beachten, dass es hierdurch in steuerlicher Hinsicht nicht zu einer Verletzung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit kommt. Einer steuerbegünstigten Körperschaft, und damit auch einem Sportverein, ist die unmittelbare Verwendung von Mitteln zu steuerbegünstigten Zwecken nur dann erlaubt, wenn diese entsprechenden Zwecke auch in der Satzung vorgesehen sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Diese Beschränkung ist Bestandteil des Grundsatzes der sogenannten Selbstlosigkeit.

Finanzministerium fördert das Engagement

Satzungszweck von Sportvereinen ist natürlich (insbesondere) die Förderung des Sports im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Die Unterstützung von Flüchtlingen mit eigenen Projekten des Sportvereins (z.B. Einrichtung eines Mittagstisches) ist hingegen meist dem Bereich der Mildtätigkeit im Sinne von § 53 AO, zum Teil auch den gemeinnützigen Zwecken nach § 52 Nr. 10 AO zuzurechnen. Dieser Konflikt zwischen Satzungszweck und Unterstützung

von Flüchtlingen besteht bei den meisten gemeinnützigen Körperschaften. Das Bundesfinanzministerium (BFM) hat hierauf reagiert (Schreiben vom 22.09.2015). Es werden Erleichterungen in steuerlicher Hinsicht gewährt, um das Engagement gemeinnütziger Organisationen zu fördern. Sämtliche dort vorgesehenen Maßnahmen sind derzeit befristet bis zum 31. 12. 2016. Nachfolgend werden die sich aus dem Schreiben des BFM ergebenden Möglichkeiten dargestellt.

Spendenaufrufe von Sportvereinen

Sportvereine können Spendenaufrufe zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge veranstalten. Die Mittel, die sie hierbei erhalten, können ohne eine Änderung bzw. Ergänzung des Satzungszweckes für die Flüchtlingshilfe verwendet werden. Bei der Unterstützung von mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 AO, d.h. auch der Flüchtlingshilfe (s.o.), ist grundsätzlich ein Nachweis über die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers erforderlich. Auf diesen

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

Nachweis kann bei der Hilfe für Flüchtlinge verzichtet werden.

Zweckgebundene Mittelweiterleitungen

Eine weitere Möglichkeit der Förderung der Flüchtlingshilfe ist eine zweckgebundene Mittelweiterleitung. Sportvereine können Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften mit mildtätigem Satzungszweck oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, die z.B. mildtätige Zwecke verfolgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen. Zu berücksichtigen ist, dass diese Mittelweiterleitung im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO erfolgen muss. Das bedeutet, dass es sich nur um eine teilweise Mittelweiterleitung handeln darf, es darf maximal die Hälfte des Nettovermögens weitergereicht werden. Sportfördervereine (§ 58 Nr. 1 AO) können diese Mittelweiterleitungen nicht vornehmen.

Unmittelbare Maßnahmen und Veranstaltungen

Sportvereine können Mittel, die bei ihnen gemeinnützigkeitsrechtlich nicht gebunden sind, zur direkten Unterstützung von Flüchtlingen verwenden, z.B. für den Kauf von Spielzeug, die Hausaufgabenbetreuung, etc. Grundsätzlich hat eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel zeitnah zu verwenden, d.h. diese sind gebunden. Hiervon bestehen aber Ausnahmen, insbesondere ist es zulässig, Rücklagen zu bilden. Die Mittel, die für diese Rücklagenbildung verwendet werden können, sind nicht zeitlich gebunden und können für die Flüchtlingshilfe verwendet werden. Auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit der Empfänger kann bei diesen Maßnahmen verzichtet werden (s.o.).

Natürlich kann ein Sportverein auch eine Veranstaltung „Sport mit Flüchtlingen“ anbieten. Es handelt sich dabei dann um eine klassische sportliche Veranstaltung im Sinne von § 67a AO, die hierfür vom Verein eingesetzten Mittel werden satzungsmäßig verwendet. Die Flüchtlinge, die an den Veranstaltungen teilnehmen, sind grundsätzlich nicht Mitglieder des Vereins.

Gebühren- und Beitragserslass für Flüchtlinge

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge, die laut BMF-Schreiben vorliegt, ist ein

Erlass möglich. Die Vergünstigung wird einer Person gewährt, die kein Mitglied ist. In diesem Fall sind die Beschränkungen, die bei einem Erlass auf Teilnahmegebühren für Mitglieder zu beachten sind, nicht zu berücksichtigen.

Sieht die Beitragsordnung des Sportvereins die Möglichkeit von Beitragsermäßigungen für Mitglieder aus sozialen Gründen vor, besteht auch die Möglichkeit, Flüchtlingen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen. Eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit im Einzelnen ist dabei nicht erforderlich, diese liegt laut Schreiben des BMF (im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Regelungen) bei Flüchtlingen stets vor. Die Flüchtlinge sind dann Mitglieder des Vereins, zahlen keinen Beitrag, können aber die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht unabhängig vom BMF-Schreiben, d.h. gegebenenfalls auch nach Ablauf der Steuererleichterungen Ende 2016. In diesem Fall müsste aber eine Prüfung der Bedürftigkeit durchgeführt und auch dokumentiert werden.

Arbeitslohnspende für die Flüchtlingshilfe

Auch die Arbeitnehmer von Sportvereinen haben die Möglichkeit, Zuwendungen für Flüchtlinge zu leisten. Sie können hierzu auf die Auszahlung eines Teils des Arbeitslohns verzichten. Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns bleibt der Verzicht außer Ansatz, d.h. der steuerpflichtige Lohn vermindert sich, sodass auf den verzichteten Betrag keine Lohnsteuer anfällt. Voraussetzung ist, dass der Sportverein als Arbeitgeber den Lohnbestandteil auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung zahlt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums Möglichkeiten für Sportvereine geschaffen werden, ihr gesamtgesellschaftliches Engagement bei der Flüchtlingshilfe auszuüben, ohne hierdurch ihren Status der Gemeinnützigkeit zu gefährden. ■

Ursula Augsten / Martin Maurer

BAKER TILLY ROELFS
STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT GMBH

Ursula Augsten, Steuerberaterin
Martin Maurer, Rechtsanwalt/
Steuerberater
Niederlassung Stuttgart,
Calwer Straße 7, 70173 Stuttgart



HARO®

Sports Flooring

HARO Sportböden & Prallwände:

Erfahrung im Doppelpack

Seit mehr als einem halben Jahrhundert entwickelt und produziert Hamberger das wichtigste Gerät im Hallensport: den **Sportboden**. Mit **PROTECT Light**, der neuesten Generation von **flächenelastischen Prallwänden** setzt HARO jetzt einmal mehr Maßstäbe.

Für Sport- und Mehrzweckhallen sind damit Komplettlösungen möglich, die alle geforderten Normen übertreffen, die Einhaltung behördlicher Auflagen garantieren und eine schnelle, kostengünstige Montage erlauben. So viel ist sicher!



NEU!
PROTECT Light



Hamberger Flooring GmbH & Co. KG

Postfach 10 03 53 · 83003 Rosenheim · Deutschland
Telefon +49 8031 700-240 · Telefax +49 8031 700-249
E-Mail info@haro-sports.de · www.haro-sports.de

